

Personen kann eben das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf Gleichheit aller Bundesbürger vor dem Gesetz nicht verletzt werden.

Soweit der Beschwerdeführer behauptet, in dem aus Artikel 18 B.-B. G. abzuleitenden Recht auf gesetzmäßige Führung der Verwaltung verlegt worden zu sein, mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden, weil Artikel 18 B.-B. G., wie der Verfassungsgerichtshof bereits zu wiederholten Malen erkannt hat (vgl. das Erkenntnis vom 5. Mai 1930, B 52/29, Sg. Nr. 1319, u. a. m.), den Parteien ein subjektives Recht überhaupt nicht gewährleistet.

## 1435.

**Beschwerde gegen ein Diensttraferkenntnis wegen Verletzung des Rechtes der Gleichheit vor dem Gesetz. Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes nur bei behaupteter Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.**

G. v. 10. Februar 1932, S. B 67/31.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits mehrmals entschieden hat (siehe seine Erkenntnisse Sg. Nr. 650, 964, 1052, 1054a, 1108 u. a.), ist die Überprüfung eines von einer Verwaltungsbehörde gefällten Disziplinarerkenntnisses durch den Verfassungsgerichtshof nur zulässig, wenn gemäß Artikel 144, Absatz 1, B.-B. G. die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes behauptet wird. Man behauptet der Beschwerdeführer allerdings, daß er durch den angefochtenen Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht in dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden sei. Worin diese Verletzung bestehen soll, vermag der Beschwerdeführer aber nicht anzugeben; es ist auch nicht einzusehen, wieviel der Beschwerdeführer, über den wegen Verletzung der Ständes- und Amtspflichten gemäß § 97 des Lehrerdienstgesetzes, B. G. Nr. 297/1924, begangen durch Fälschung eines Eignungsprofolls des Otschkultrates, durch Äußerungen über einen Lehrer und durch Verletzung des Dienstgeheimnisses, eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, dadurch in dem Rechte auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden sein sollte. Seine Berufung auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Sg. Nr. 216 ist irrtümlich. Denn dieses Erkenntnis besagt, daß die im Disziplinarwege verfügte Verletzung eines Gendarmen in den Ruhestand wegen einer „dem Standesamtssehen abträglichen Ehe“ das durch Artikel 7 B.-B. G.

gewährleistete Recht dieses Gendarmen und seiner Frau auf Gleichheit vor dem Gesetz verletzt, ein Fall, der mit dem vorliegenden des Beschwerdeführers in keinem wie immer gearteten Zusammenhang gebracht werden kann.

Da die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes nicht vorliegt, hatte sich der Verfassungsgerichtshof in die Überprüfung der vom Beschwerdeführer behaupteten Rechtswidrigkeit des Disziplinarerkenntnisses (Mangelhaftigkeit des Verfahrens, Verletzung von Verfahrensvorschriften, materielle Ungerechtigkeit des Erkenntnisses) nicht einzulassen. Die unbegründete Beschwerde war daher abzuweisen.

## 1436.

**Beschwerde wegen Verletzung des Eigentumsrechtes durch die Verordnung einer Bodenwertabgabe nach dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, S. G. Nr. 29. Gleichzeitigkeit von Abgaben nach § 3, lit. c, Fin.-B. G.**

G. v. 10. Februar 1932, S. B 58/31.

Die Beschwerde wurde abgewiesen.

### Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführerin macht geltend, sie sei dadurch, daß ihr eine Bodenwertabgabe nach dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, S. G. Nr. 29, von ihrer Liegenschaft in Wien vorgegriffen wurde, in dem durch Artikel 5 des gemäß Artikel 149 B.-B. G. als Verfassungsgesetz des Bundes geltenden Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger vom 21. Dezember 1867, R. G. Nr. 142, gewährleistetigen Eigentumsrecht verletzt worden. Daß eine solche Verletzung nur durch einen gesetzmäßigen oder durch einen auf einem verfassungswidrigen Gesetz beruhenden Eingriff in das Eigentum erfolgen kann, hat der Verfassungsgerichtshof in ständiger Rechtsprechung bereits zu wiederholten Malen ausgesprochen (vgl. Erkenntnis Sg. Nr. 334 u. a. m.).

Von einem gesetzmäßigen Eingriff kann im vorliegenden Fall nicht die Rede sein, da die Abgabenvorschrift des angefochtenen Bescheides auf dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, S. G. Nr. 29, beruht. Auch die Beschwerde selbst macht gegen den angefochtenen Bescheid lediglich geltend, daß die gesetzliche Grundlage, auf der er beruht, nämlich das eben bezogene Wiener Landesgesetz verfassungswidrig sei. Diese Behauptung begründet die Beschwerde damit, daß das erwähnte Landesgesetz eine

Abgabe einführen, die mit der Vermögenssteuer vom ertragbringenden Vermögen (§§ 238a bis 238d P. St. G.) gleichartig sei, ohne daß die gemäß § 3, lit. c, des Finanz-Versassungsgesetzes erforderliche bundesgesetzliche Bewilligung erteilt wurde. Siezu bemerkt der Verfassungsgerichtshof, daß die Vermögenssteuer seit Inkrafttreten des Finanzausgleichsgesetzes 1931 eine ausschließliche Bundesabgabe ist, die Erhebung einer ihr gleichartigen Landes(Gemeinde)abgabe daher überhaupt unzulässig wäre.

Der Verfassungsgerichtshof fand aber auf Grund der nachfolgenden Erwägungen keinen Anlaß, das Verfahren zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des erwähnten Landesgesetzes von Amts wegen einzuleiten und aus diesem Grunde sein Verfahren über die vorliegende Beschwerde zu unterbrechen.

Der Verfassungsgerichtshof hat schon in seinem Erkenntnis vom 5. Mai 1930, B 54/29, S. 1322, folgendes ausgesprochen: Wie aus der im § 3, lit. c, des Finanz-Versassungsgesetzes enthaltenen Begriffsbestimmung der „gleichartigen Abgaben“ als „gleichartige Abgaben von demselben Besteuerungsgegenstand“ hervorgeht, genügt es für die Beurteilung, ob gleichartige Abgaben vorliegen, nicht, daß der Besteuerungsgegenstand der gleiche ist, vielmehr muß noch hinzukommen, daß von diesem gleichen Besteuerungsgegenstand die Abgaben gleichartig erhoben werden, daß also nebst der Gleichheit des Besteuerungsgegenstandes auch noch eine Gleichartigkeit in dessen Besteuerung vorhanden sein muß. Auch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Oktober 1928, G 1/28, S. 1064, hatte bereits hervorgehoben, daß für die Beantwortung der Frage, ob eine Landes(Gemeinde)abgabe mit einer gemeinshaftlichen Abgabe gleichartig ist, die Bestimmungen der zu vergleichenden Abgabengesetze maßgebend sind und daß nur dann von einer Gleichartigkeit gesprochen werden kann, wenn die Bestimmungen der verglichenen Gesetze im wesentlichen übereinstimmen.

Im vorliegenden Fall ist vor allem der Besteuerungsgegenstand der mit dem Wiener Landesgesetz vom 25. Juni 1929, S. G. Bl. Nr. 29, eingeführten Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften ein anderer als jener der Vermögenssteuer. Dies ergibt sich schon aus dem Charakter der beiden Abgaben. Die Vermögenssteuer ist eine die Einkommensteuer ergänzende Steuer vom ertragbringenden Vermögen (§ 238a, Absatz 1, P. St. G.). Sie bezweckt, wie aus dem Motivenbericht zur Regierungsvorlage (Nr. 72 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, II. Gesetzperiode, S. 26) zu entnehmen ist, eine Vorbelastung des fundierten gegenüber dem reinen Arbeitsvermögen und soll allgemein auf einen Ertragswert umgelegt werden, der sich aus einer Ver-

vielfachung des Einkommens ergibt, wie es bei der Einkommensteuer festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage bei Gebäuden samt dem dazugehörigen Grund und Boden ist der 20fache Reinertrag, wie er der Einkommensteuerveranlagung zugrunde gelegt wird, beziehungsweise bei Selbstbenützung der 20fache reine Nutzwert. Die Bemessungsgrundlage wird demnach alljährlich festgelegt; es können in verschiedenen Jahren verschieden hohe Steuererhöhungen erfolgen. Die Bodenwertabgabe von verbauten Liegenschaften dagegen ist eine Besitzsteuer, ihr Gegenstand ist nicht das Einkommen aus einem verbauten Grund und Boden, sondern dessen gemeiner Bodenwert; die Bemessungsgrundlage stellt eine Verbindung von Bodenwert und Mietwert dar, indem das Ausmaß der Abgabe zwar durch den Bodenwert bestimmt wird, den die Liegenschaft am 1. August 1914 hatte, als Steuereinheit aber nicht dieser, sondern der Mietwert — allerdings mit einer sich aus dem Bodenwert ergebenden Höchstgrenze — auftritt, der nach dem Stand vom 1. August 1914, und zwar auf Grundlage der rechtskräftig festgestellten Bemessungsgrundlage für die Wohnabsteuer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bodenwertabgabengesetzes vom 25. Juni 1929, S. G. Bl. Nr. 29, das ist am 15. Juli 1929, festgelegt wird. Die Bemessungsgrundlage bleibt demnach für die ganze Dauer der Wirksamkeit des Landesgesetzes die gleiche.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß zweifellos sowohl eine Verschiedenheit des Besteuerungsgegenstandes als auch eine solche der Besteuerungsart zwischen den in Vergleich gezogenen Abgaben besteht.

Da die Beschwerde lediglich damit begründet ist, daß die dem angefochtenen Bescheid zugrunde liegenden landesgesetzlichen Bestimmungen verfassungswidrig seien, und da der Verfassungsgerichtshof keinen Anlaß findet, auf die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Landesgesetzes einzugehen, muß die Beschwerde abgewiesen werden.

## 1437.

**Antrag einer Gemeindevertretung in Steiermark auf Erklärung des Mandatsverlustes eines Gemeinderatsmitgliedes (rechtssträfliche Verurteilung wegen Verbrechen).**

E. v. 10. Februar 1932, S. W II 3/31.

Dem Antrag wurde stattgegeben.

### Entscheidungsgründe:

Durch die rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens hat S. S. gemäß § 14 der steiermärkischen Gemeindebehördenordnung vom 28. März